



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ausl. A 2/18

BESCHLUSS

In der Auslieferungssache

gegen

den deutschen Staatsangehörigen ...,
geboren am ...,
wohnhaft ...

Beistand: Rechtsanwalt ...

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und die Richterin am Landgericht **Dr. Rohloff-Brockmann**

am **12. September 2018** beschlossen:

Die Erinnerung des Beistands des Verfolgten vom 10.07.2018 gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 29.06.2018 wird als unbegründet zurückgewiesen.

I.

Rechtsanwalt ... ist mit Beschluss des Vorsitzenden des Senats vom 19.01.2018 nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG zum Beistand des Verfolgten bestimmt worden, der am 18.01.2018 aufgrund einer spanischen Ausschreibung zur Festnahme im Schengener Informationssystem in Bremen festgenommen wurde.

Der Verfolgte wurde nach seiner Festnahme am 18.01.2018 im Beisein des Beistands vom Vorermittlungsrichter des Amtsgerichts Bremen nach den §§ 22 Abs. 2, 28 Abs. 2 IRG richterlich vernommen. Der Verfolgte wurde nach den §§ 22 Abs. 2, 28 Abs. 2 IRG belehrt und erhob Einwendungen gegen die Auslieferung. Es wurde in diesem Termin durch das Amtsgericht eine Festhaltenanordnung gegen den Verfolgten verkündet. Der Senat erließ sodann am 29.01.2018 auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bremen einen vorläufigen Auslieferungshaftbefehl. Da bei der Vernehmung am 18.01.2018 die deutsche Übersetzung des Europäischen Haftbefehls des Ermittlungsgerichts in Malaga noch nicht vorlag, der die Einzelheiten der dem Verfolgten zur Last gelegten Tat zu entnehmen waren, wurde der Verfolgte am 06.02.2018 nochmals im Beisein des Beistands vom Vorermittlungsrichter des Amtsgerichts Bremen nach § 28 Abs. 2 IRG richterlich vernommen. Der Senat erließ sodann am 12.02.2018 einen weiteren Auslieferungshaftbefehl in Ersetzung des vorläufigen Auslieferungshaftbefehls vom 29.01.2018. Mit Beschluss vom 21.02.2018 hat der Senat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bremen die Auslieferung des Verfolgten an das Königreich Spanien zum Zwecke der Strafverfolgung wegen der in dem Europäischen Haftbefehls des Ermittlungsgerichts in Malaga aufgeführten Taten für zulässig erklärt.

Mit Schriftsatz vom 20.06.2018 beantragte der Beistand die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit in diesem Auslieferungsverfahren i.H.v. insgesamt EUR 1120,86 incl. MWSt., darunter auch einen Betrag von EUR 156,- zzgl. MWSt. für eine Gebühr nach Nr. 6100 VV-RVG sowie einen Betrag von EUR 424,- zzgl. MWSt. für eine Gebühr nach Nr. 6102 VV-RVG.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat mit Beschluss vom 29.06.2018 die dem Beistand aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen auf EUR 430,66 festgesetzt und dabei gegenüber dem Antrag des Beistands vom 20.06.2018 die Gebühren nach Nr. 6100 VV-RVG sowie nach Nr. 6102 VV-RVG abgesetzt.

Hiergegen wendet sich der Beistand mit seinem als Beschwerde bezeichneten Rechtsmittel vom 10.07.2018, mit dem er geltend macht, dass auch die Anhörung nach § 28 IRG als gerichtlicher Termin anzusehen sei, so dass für die Teilnahme

hieran eine Gebühr nach Nr. 6102 VV-RVG entstehe. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat dem als Erinnerung behandelten Rechtsmittel mit Beschluss vom 18.07.2018 nicht abgeholfen.

II.

Das Rechtsmittel des Beistands vom 10.07.2018 ist statthaft und zulässig als Erinnerung gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 29.06.2018. Die Erinnerung ist aber nicht begründet.

1. Das Rechtsmittel des Beistands vom 10.07.2018 ist zwar als Beschwerde bezeichnet, als solche wäre es aber unzulässig, da eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers gemäß § 77 Abs. 1 IRG i.V.m. 304 Abs. 4 S. 2 StPO nicht statthaft ist, da gegen einen Beschluss des Oberlandesgericht das Rechtsmittel einer Beschwerde grundsätzlich nicht gegeben ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 01.03.2007 – (2) 4 Ausl A 34/05 (220/06), juris Rn. 6, JurBüro 2007, 309). Stattdessen ist das Rechtsmittel gemäß den §§ 77 Abs. 1 IRG i.V.m. 300 StPO so auszulegen, dass es den vom Rechtsmittelführer erkennbar angestrebten Zweck möglichst erreicht (siehe BGH, Urteil vom 16.02.1956 – 3 StR 473/55, BeckRS 9998, 121187, NJW 1956, 756), und danach statthaft und zulässig als Erinnerung gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 29.06.2018 gemäß den §§ 55, 56 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 RVG.

2. Der Senat entscheidet über diese Erinnerung in der Besetzung mit drei Richtern, nachdem der Einzelrichter die Sache wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nach den §§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 8 S. 2 RVG dem Senat übertragen hat.

3. Die Erinnerung erweist sich als unbegründet, da die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu Recht die Gebühren nach Nr. 6100 VV-RVG sowie nach Nr. 6102 VV-RVG von den beantragten Gebühren abgesetzt hat.

a. Für die Teilnahme des Beistands des Verfolgten im Rahmen des Auslieferungsverfahrens an einem Termin zur Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach den §§ 21, 22 oder 28 IRG fällt keine Terminsgebühr nach Nr. 6102 VV-RVG an.

aa. Der Senat folgt mit dieser Auffassung dem in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ganz vorherrschenden Verständnis zur Auslegung der Nr. 6102 VV-RVG, welche die Anwendbarkeit dieses Gebührentatbestandes für den Fall der bloßen Teilnahme des Beistands des Verfolgten an dessen Vernehmung vor dem Amtsgericht (im Gegensatz zum Fall der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht nach den §§ 31 und 33 Abs. 3 IRG) verneint (so OLG Bamberg,

Beschluss vom 07.05.2007 – 5 Ausl 12/07, juris Rn. 8, JurBüro 2007, 484; OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2009 – 2 Ausl (A) 30/08, juris Rn. 7, NStZ-RR 2009, 392; Beschluss vom 05.05.2011 – (1) 53 Ausl A 43/10 (20/10), juris Rn. 9; OLG Celle, Beschluss vom 14.12.2009 – 1 ARs 86/09, juris Rn. 7, NdsRpfl 2010, 95; OLG Dresden, Beschluss vom 06.02.2007 – 33 Ausl 84/06, juris Rn. 8 f., JurBüro 2007, 341; Beschluss vom 01.12.2017 – OLG Ausl 111/16, juris Rn. 10, JurBüro 2018, 70; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 21.02.2006 – Ausl 24/05, juris Rn. 3, AGS 2006, 290; OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2006 – 2 (s) Sbd 9 - 43/06, juris Rn. 12, StraFO 2006, 259; Beschluss vom 25.10.2016 – 1 Ws 241/16, juris Rn. 31; OLG Koblenz, Beschluss vom 29.02.2008 – (1) Ausl - III - 20/07, juris Rn. 9, NStZ-RR 2008, 263; OLG Köln, Beschluss vom 14.03.2006 – 2 ARs 35/06, juris Rn. 6, NJW-RR 2007, 71; Beschluss vom 10.01.2018 – 6 Ausl A 195/17 - 110, juris Rn. 6, AGS 2018, 176; OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.03.2009 – Ausl 56/08, juris Rn. 7, NStZ-RR 2009, 192; OLG Rostock, Beschluss vom 12.03.2009 – Ausl 14/08 I 7/08, juris Rn. 1, JurBüro 2009, 364; OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.09.2007 – 3 Ausl 55/07, juris Rn. 3, AGS 2008, 34; Beschluss vom 01.10.2009 – 1 Ausl 1110/09, juris Rn. 5, JurBüro 2011, 134; ebenso aus der rechtswissenschaftlichen Literatur siehe Fromm, NJ 2016, 358, 363; Hartmann, 47. Aufl., VV RVG Nrn. 6101, 6102 Rn. 7; Kerber/Uher, in: Bischof/Jungbauer/u.a., 8. Aufl., VV RVG Nrn. 6100-6500 Rn. 9; Madert, in: Gerold/Schmidt/Madert, 22. Aufl., 6101, 6102 VV-RVG Rn. 7; Mayer/Kroiß, 7. Aufl., Nrn. 6100-6102 VV-RVG Rn. 4; Stollenwerk, in: Schneider/Volpert/Fölsch, 2. Aufl., VV RVG Nrn. 6101-6102 Rn. 10; Zimmermann, FD-StrafR 2007, 220170;). Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Senats, in der dieser – ohne ausdrücklich zur Frage der hier gegenständlichen Anwendung des Nr. 6102 VV-RVG in Fällen einer amtsrichterlichen Vernehmung Stellung zu nehmen – ausgeführt hat, dass diese Gebühr nur mündliche Verhandlungen vor dem Oberlandesgericht, nicht aber Vernehmungs- oder Verkündungstermine vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfasst (siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 28.06.2005 – Ausl 8/04, juris Rn. 14, RVGreport 2005, 317).

bb. Die Gegenauffassung, wonach dem Beistand im Auslieferungsverfahren auch für die Teilnahme an einer Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht eine Terminsgebühr nach Nr. 6102 VV-RVG zustehen soll, ist dagegen in der Rechtsprechung bisher nur sehr vereinzelt vertreten worden (siehe OLG Jena, Beschluss vom 14.05.2007 – 1 Ws 122/07, juris Rn. 10, NStZ-RR 2008, 63). In der Literatur hat diese Auffassung allerdings einige Unterstützung gefunden (siehe Burhoff/Volpert, 5. Aufl., RVG Vorbem. 6.1.1 VV Rn. 7; Burhoff, RVGreport 2018, 42;

Hufnagel, JurBüro 2007, 455; Mayer, in: Gerold/Schmidt, 23. Aufl., 6101, 6102 VV-RVG Rn. 7; Mayer, FD-RVG 2007, 247882; ders., FD-RVG 2018, 400299; ders., FD-RVG 2018, 404385; Oehmichen, FD-StrafR 2018, 400418; Rehberg, in: Rehberg/Schons/u.a., 6. Aufl., S. 130; H. Schneider, in: Riedel/Sußbauer, 10. Aufl., 6101 VV-RVG Rn. 8; N. Schneider, in: Schneider/Wolf, 8. Aufl., 6100-6102 VV-RVG Rn. 25; ders., AGS 2005, 444; v. Seltmann, in: BeckOK, Ed. 40, 6101-6102 VV-RVG Rn. 13 f. m.w.N.).

cc. Maßgeblich ist die hier vertretene Auffassung bereits aus dem Wortlaut der Regelung der Nr. 6102 VV-RVG abzuleiten, wo von dem Anfallen einer Termingebühr „je Verhandlungstag“ gesprochen wird (siehe zu dieser Argumentation auch OLG Bamberg, Beschluss vom 07.05.2007 – 5 Ausl 12/07, juris Rn. 8, JurBüro 2007, 484; OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2009 – 2 Ausl (A) 30/08, juris Rn. 8, NStZ-RR 2009, 392; Beschluss vom 05.05.2011 – (1) 53 Ausl A 43/10 (20/10), juris Rn. 9; OLG Celle, Beschluss vom 14.12.2009 – 1 ARs 86/09, juris Rn. 7, NdsRpfl 2010, 95; OLG Dresden, Beschluss vom 06.02.2007 – 33 Ausl 84/06, juris Rn. 8, JurBüro 2007, 341; Beschluss vom 01.12.2017 – OLG Ausl 111/16, juris Rn. 12, JurBüro 2018, 70; OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2006 – 2 (s) Sbd 9 - 43/06, juris Rn. 12, StraFO 2006, 259; OLG Koblenz, Beschluss vom 29.02.2008 – (1) Ausl - III - 20/07, juris Rn. 8 f., NStZ-RR 2008, 263; OLG Köln, Beschluss vom 10.01.2018 – 6 Ausl A 195/17 - 110, juris Rn. 7; OLG Rostock, Beschluss vom 12.03.2009 – Ausl 14/08 I 7/08, juris Rn. 1 f., JurBüro 2009, 364; OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.09.2007 – 3 Ausl 55/07, juris Rn. 3, AGS 2008, 34; Beschluss vom 01.10.2009 – 1 Ausl 1110/09, juris Rn. 5, JurBüro 2011, 134). Von einer „Verhandlung“ spricht das IRG ausschließlich in den §§ 30 Abs. 3, 31 sowie 33 Abs. 3 IRG in Bezug auf die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht, nicht dagegen in Bezug auf die Vernehmung vor dem Amtsgericht nach den §§ 21, 22 oder 28 IRG bzw. die Belehrung und Entgegennahme der Erklärung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach § 41 Abs. 4 IRG. Hierbei handelt es sich in diesem Zusammenhang nicht lediglich um eine terminologische Unterscheidung, sondern es unterscheiden sich gerichtliche Termine im Auslieferungsverfahren vor dem Oberlandesgericht und vor dem Amtsgericht auch inhaltlich maßgeblich dadurch, dass das Amtsgericht im Wesentlichen auf die Prüfung formeller Aspekte (namentlich nach den §§ 21 Abs. 3 und Abs. 5, 22 Abs. 3, 28 Abs. 3 IRG) und im Übrigen auf die Bekanntgabe des Auslieferungshaftbefehls, die Vornahme von Belehrungen und die Protokollierung von Erklärungen beschränkt ist (siehe §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2, 28 Abs. 2, 41 Abs. 2 und 79 Abs. 2 S. 4 IRG). Eine eigene Sachentscheidung ist dagegen dem Oberlandesgericht vorbehalten (siehe § 23 IRG; zu dieser

Unterscheidung siehe auch OLG Bamberg, a.a.O., Rn. 9; OLG Brandenburg, a.a.O.; OLG Dresden, Beschluss vom 01.12.2017 – OLG Ausl 111/16, juris Rn. 13, JurBüro 2018, 70; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 21.02.2006 – Ausl 24/05, juris Rn. 5, AGS 2006, 290; OLG Hamm, a.a.O.; OLG Koblenz, a.a.O.; OLG Köln, a.a.O.; OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.03.2009 – Ausl 56/08, juris Rn. 7, NStZ-RR 2009, 192; OLG Rostock, a.a.O.; OLG Stuttgart, a.a.O.; siehe auch Stollenwerk, in Schneider/Volpert/Fölsch, 2. Aufl., VV RVG Vorbem. 6 Rn. 3).

dd. Dagegen steht die hier vertretene Auffassung nicht im Widerspruch dazu, dass die Vorbemerkung 6 Abs.3 VV-RVG generell davon spricht, dass eine Terminsgebühr für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hieraus ist nicht abzuleiten, dass eine solche Terminsgebühr für jede Teilnahme an einem gerichtlichen Termin im Auslieferungsverfahren entstehen müsste (so aber offenbar OLG Jena, Beschluss vom 14.05.2007 – 1 Ws 122/07, juris Rn. 13, NStZ-RR 2008, 63; ebenso Burhoff/Volpert, 5. Aufl., RVG Vorbem. 6.1.1 VV Rn. 7; Mayer, in: Gerold/Schmidt, 23. Aufl., 6101, 6102 VV-RVG Rn. 7; Mayer, FD-RVG 2007, 247882; ders., FD-RVG 2018, 400299; ders., FD-RVG 2018, 404385; H. Schneider, in: Riedel/Sußbauer, 10. Aufl., 6101 VV-RVG Rn. 8; N. Schneider, AGS 2005, 444; v. Seltmann, in: BeckOK, Ed. 40, 6101-6102 VV-RVG Rn. 15.1): Vielmehr handelt es sich bei der Vorbemerkung um eine allgemeine Regelung zur Auslegung aller Bestimmungen zu Terminsgebühren im Teil 6 des VV-RVG, nach der es sich hierbei grundsätzlich um eine Gebühr für die Teilnahme gerade an gerichtlichen Terminen handeln soll, während das RVG in Einzelfällen auch eine Terminsgebühr bei nicht-gerichtlichen Terminen kennt (siehe z.B. Nr. 4102 Nr. 2 VV-RVG). Im Übrigen setzt das jeweilige Anfallen einer Terminsgebühr aber voraus, dass der einzelne betreffende Gebührentatbestand erfüllt ist. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass für andere Terminsgebühren im Teil 6 des VV-RVG gerade nicht der Begriff des Verhandlungstags verwendet wird, z.B. für die Gebühr nach Nr. 6201 VV-RVG, die bezeichnet wird als „Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin stattfindet“. Hieraus erschließt sich auch, dass die Formel „Terminsgebühr je Verhandlungstag“ in Nr. 6102 VV-RVG keineswegs lediglich deswegen verwendet wurde, um klarzustellen, dass diese Gebühr mehrfach anfallen kann (so aber OLG Jena, a.a.O., juris Rn. 14; v. Seltmann, in: BeckOK, Ed. 40, 6101-6102 VV-RVG Rn. 15.1; ablehnend OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2009 – 2 Ausl (A) 30/08, juris Rn. 9, NStZ-RR 2009, 392; OLG Köln, Beschluss vom 10.01.2018 – 6 Ausl A 195/17 - 110, juris Rn. 9, AGS 2018, 176; OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.03.2009 – Ausl 56/08, juris Rn. 6, NStZ-RR 2009, 192), denn dies hätte ohne Verwendung des anderweitig besetzten Begriffs des „Verhandlungstags“

auch mit der in Nr. 6201 VV-RVG verwendeten Formulierung ausgedrückt werden können.

ee. Auch der Vergleich zur sonstigen Regelung von Verteidigergebühren für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen außerhalb von Hauptverhandlungsterminen stützt die hier vertretene Auffassung, dass die Nr. 6102 VV-RVG wortlautgetreu auszulegen ist: Die Terminsgebühr für solche gerichtlichen Termine, insbesondere auch für Termine zur Anordnung der Untersuchungshaft und Haftprüfungstermine, bestimmt sich nach der Regelung in Nr. 4102 VV-RVG, insbesondere nach Nr. 4102 Nr. 1 VV-RVG zur Terminsgebühr für die Teilnahme an „richterlichen Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen“ sowie nach Nr. 4102 Nr. 3 VV-RVG zur Terminsgebühr für die Teilnahme an „Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird“. Der Umstand, dass in Nr. 4102 VV-RVG eine spezifische Regelung des Anfallens einer Terminsgebühr für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen außerhalb von Hauptverhandlungsterminen enthalten ist, belegt, dass das Nichtvorhandensein einer solchen Regelung in Teil 6 des VV-RVG dahingehend zu verstehen ist, dass der Gesetzgeber hier gerade kein generelles Anfallen einer Terminsgebühr für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen außerhalb von Hauptverhandlungsterminen anordnen wollte (siehe so auch OLG Bamberg, Beschluss vom 07.05.2007 – 5 Ausl 12/07, juris Rn. 9, JurBüro 2007, 484; OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2009 – 2 Ausl (A) 30/08, juris Rn. 9, NStZ-RR 2009, 392; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 21.02.2006 – Ausl 24/05, juris Rn. 4, AGS 2006, 290; OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2006 – 2 (s) Sbd 9 - 43/06, juris Rn. 13, StraFO 2006, 259; OLG Köln, Beschluss vom 10.01.2018 – 6 Ausl A 195/17 - 110, juris Rn. 11, AGS 2018, 176; OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.03.2009 – Ausl 56/08, juris Rn. 7, NStZ-RR 2009, 192; OLG Rostock, Beschluss vom 12.03.2009 – Ausl 14/08 I 7/08, juris Rn. 3, JurBüro 2009, 364; siehe auch bereits Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 28.06.2005 – Ausl 8/04, juris Rn. 6, RVGreport 2005, 317).

ff. Der hier vertretenen Auffassung ist auch nicht durchgreifend entgegenzuhalten der Gedanke, dass das Nichtanfallen einer Terminsgebühr für den Fall der Teilnahme des Beistands des Verfolgten an dessen Vernehmung vor dem Amtsgericht nicht der Bedeutung einer anwaltlichen Vertretung des Verfolgten zu diesem Zeitpunkt entspreche (so aber Oehmichen, FD-StrafR 2018, 400418). Verwiesen wird diesbezüglich insbesondere auf die Bedeutung der Entscheidung des Verfolgten darüber, in diesem Termin eine Erklärung des Einverständnisses mit einer vereinfachten Auslieferung nach §§ 28 Abs. 3, 41 Abs. 4 IRG abzugeben (so OLG

Jena, Beschluss vom 14.05.2007 – 1 Ws 122/07, juris Rn. 18, NStZ-RR 2008, 63; siehe auch OLG Celle, Beschluss vom 14.12.2009 – 1 ARs 86/09, juris Rn. 7, NdsRpfl 2010, 95; OLG Dresden, Beschluss vom 06.02.2007 – 33 Ausl 84/06, juris Rn. 9, JurBüro 2007, 341), die zweifelsohne weitreichende Folgen für den Verfolgten hat. Zudem wird argumentiert, dass in derartigen richterlichen Anhörungsterminen oftmals die erste Beschuldigtenvernehmung überhaupt stattfindet, wobei hier zugleich ein unverteidigter und strafrechtlich unerfahrener Verfolgter Gefahr laufe, aus Furcht vor der drohenden Auslieferung sich für ihn nachteilig zur Sache einzulassen (so Oehmichen, a.a.O.). Beide letztgenannten Erwägungen sind zwar nicht von der Hand zu weisen, können aber letztlich dennoch nicht über den Gesetzeswortlaut hinaus eine Erstreckung der Anwendung der Nr. 6201 VV-RVG auf gerichtliche Termine im Auslieferungsverfahren außerhalb von Hauptverhandlungen vor dem Oberlandesgericht rechtfertigen: Die Terminsgebühr nach Nr. 4102 Nr. 3 VV-RVG zur Teilnahme an „Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird“, d.h. an Terminen, bei denen oftmals ebenfalls eine erhebliche Belastungssituation für den Beschuldigten besteht, die ihn, wenn er unverteidigt und strafrechtlich unerfahren ist, zu für ihn nachteiligen Einlassungen in der Sache veranlassen könnte, beträgt selbst mit dem Zuschlag nach Nr. 4103 für den beigeordneten Anwalt lediglich EUR 166,- und entsteht im Übrigen im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an jeweils bis zu drei Terminen nur einmal. Demgegenüber erschiene es nicht sachgerecht, für die Teilnahme an den in der Bedeutung schon wegen der nur eingeschränkten Sachentscheidungskompetenz des Amtsgerichts in Auslieferungssachen gemäß § 23 IRG nicht als gleichrangig einzuordnenden gerichtlichen Terminen nach den §§ 21, 22 und 28 IRG eine Gebühr für den gerichtlich bestellten Beistand von EUR 424,- anfallen zu lassen, die zudem noch bei mehreren Terminen auch mehrfach entstehen könnte (siehe zu einer solchen Vergleichswertung auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2009 – 2 Ausl (A) 30/08, juris Rn. 9, NStZ-RR 2009, 392; OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2006 – 2 (s) Sbd 9 - 43/06, juris Rn. 14, StraFO 2006, 259; OLG Köln, Beschluss vom 10.01.2018 – 6 Ausl A 195/17 - 110, juris Rn. 11, AGS 2018, 176). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Nichtanfallen einer Terminsgebühr für die Teilnahme des Beistands an der Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach der gesetzgeberischen Konzeption keineswegs dahingehend zu verstehen ist, dass damit dem Verfolgten sein durch § 40 Abs. 1 IRG geschütztes Recht auf Hinzuziehung eines Beistands in jeder Lage des Verfahrens, d.h. auch als „Anwalt der ersten Stunde“ im Rahmen der ersten richterlichen

Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht, faktisch versagt würde (so aber Oehmichen, a.a.O.): Nach der gesetzgeberischen Grundkonzeption der Gebührentatbestände nach dem VV-RVG wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts grundsätzlich durch die Verfahrens- und Grundgebühren abgegolten und weitere Gebührentatbestände treten bei Vorliegen von deren besonderen Voraussetzungen hinzu. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber, soweit nicht besondere zusätzliche Gebührenstatbestände einschlägig sind, eine anwaltliche Tätigkeit nicht als unvergütet erbracht ansieht, sondern vielmehr den typischerweise entstehenden entsprechenden Aufwand als in die Berechnung der Verfahrens- und Grundgebühren eingeflossen ansieht. Folglich geht die gesetzliche Regelung keineswegs dahin, die frühzeitige anwaltliche Unterstützung im Rahmen der Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht zu versagen, sondern es ist die Teilnahme des Beistands an diesen im Auslieferungsverfahren die Regel darstellenden amtsgerichtlichen Terminen vielmehr als bereits durch die Verfahrensgebühr nach Nr. 6101 VV-RVG mitvergütet anzusehen (vgl. so bereits OLG Celle, a.a.O.), die i.Ü. für den beigeordneten Beistand mit EUR 316,- bereits über den Beträgen der Verfahrensgebühr im vorbereitenden Verfahren oder im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht liegt (mit Haftzuschlag jeweils EUR 161,- nach Nrn. 4104, 4105 sowie 4106, 4107 VV-RVG).

gg. Bestätigt wird die hier vertretene Auffassung zur Auslegung der Regelung in Nr. 6102 VV-RVG ferner auch durch die Zielsetzungen des Gesetzgebers. Zur bis zum 30.06.2004 geltenden BRAGO entsprach es der damals herrschenden Meinung zu §§ 106, 107 BRAGO a.F., dass die Verfahrensgebühr die gesamte Tätigkeit des Beistands im Auslieferungsverfahren einschließlich der Vernehmung des Verfolgten abdeckte und dass für die Beistandsleistung in der mündlichen Verhandlung nach § 106 Abs. 2 S. 1 BRAGO a.F. eine Gebühr nach der Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO a.F. entstand, welche Hauptverhandlungsgebühren u.a. vor dem Oberlandesgericht regelte, nicht jedoch Vernehmungen vor dem Amtsgericht (siehe die Nachweise zur früheren Rechtslage in OLG Köln, Beschluss vom 14.03.2006 – 2 ARs 35/06, juris Rn. 6, NJW-RR 2007, 71; Beschluss vom 10.01.2018 – 6 Ausl A 195/17 - 110, juris Rn. 10, AGS 2018, 176). In der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) vom 11.11.2003, BT-Drucks. 15/1971, S. 231, heißt es insoweit, dass durch die Neufassung im RVG die bis dahin geltende Regelung in den §§ 106, 107 BRAGO a.F. übernommen werden sollte. Auch bei weiteren Neuregelungen im VV-RVG hat der Refomgesetzgeber die Formulierung des Gebührentatbestands für die Terminsgebühr in Auslieferungssachen unverändert gelassen: Insbesondere sind bei der Änderung der Vorschriften des Teils 6 VV-RVG

aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldbußen und Geldstrafen vom 18.10.2010 die damals in den Nrn. 6100 und 6101 VV-RVG a.F. geregelten Gebührentatbestände für das Auslieferungsverfahren in einen neuen 2. Unterabschnitt des Teil 6, Abschnitt 1 VV-RVG überführt und dort neu als Nrn. 6101 und 6102 VV-RVG n.F. nummeriert worden, ohne dass eine inhaltliche Änderung an der Formulierung dieser Gebührentatbestände vorgenommen worden wäre (siehe auch die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf dieses Gesetzes vom 31.03.2010 in BT-Drucks. 17/1288, S. 37). Das hier vertretene worlautgetreue Verständnis der Regelung in Nr. 6102 VV-RVG n.F. kann damit als vom jeweiligen Regelungswillen des Reformgesetzgebers umfasst angesehen werden (so auch OLG Dresden, Beschluss vom 01.12.2017 – OLG Ausl 111/16, juris Rn. 14 f., JurBüro 2018, 70; OLG Köln, Beschluss vom 14.03.2006 – 2 ARs 35/06, juris Rn. 6, NJW-RR 2007, 71; siehe auch Hartmann, 47. Aufl., VV RVG Nrn. 6101, 6102 Rn. 5; Kerber/Uher, in: Bischof/Jungbauer/u.a., 8. Aufl., VV RVG Nrn. 6100-6500 Rn. 8).

hh. Eine abweichende Beurteilung erscheint auch nicht veranlasst auf der Grundlage der Regelung in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2016/1919 vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Nach dieser Bestimmung, die nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2016/1919 bis zum 25.05.2019 in deutsches Recht umzusetzen ist, hat im Anwendungsbereich des Auslieferungsverkehrs aufgrund eines Europäischen Haftbefehls der Vollstreckungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass der Verfolgte ab dem Zeitpunkt seiner Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bis zu seiner Übergabe oder bis zur Rechtskraft einer die Übergabe ablehnenden Entscheidung Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat. Abgesehen davon, dass die Umsetzungsfrist ohnehin noch nicht abgelaufen ist, ist aus dieser Richtlinienvorgabe nicht zwingend abzuleiten, dass bereits für die Teilnahme des Beistands an der ersten richterliche Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach seiner Festnahme eine gesonderte Terminsgebühr anfallen müsste. Dies wird bestätigt durch den Gehalt der deutschen Umsetzungsgesetzgebung zu Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2013/48/EU vom 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs. Diese Regelung, die bis zum

27.11.2016 in das deutsche Recht umzusetzen war (siehe Art. 15 der Richtlinie 2013/48) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass ein Verfolgter nach seiner Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat hat. Der deutsche Umsetzungsgesetzgeber hat hinsichtlich dieser Bestimmung keinen Regelungsbedarf gesehen, da bereits durch § 40 Abs.1 IRG das Recht des Verfolgten gewährleistet ist, sich in jeder Situation des Verfahrens eines Beistandes zu bedienen (siehe die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechts von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 05.09.2016, BT-Drucks. 18/9534, S. 18). Der Umsetzungsgesetzgeber ist mithin nicht davon ausgegangen, dass zur effektiven Durchsetzung dieses Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, dessen Gewährleistung grundsätzlich auch von der Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe oder von einem Recht auf Beiordnung eines Beistands abhängen kann, auch erforderlich sein müsste, dass diesem Beistand dann bereits für seine Teilnahme an der ersten richterliche Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach seiner Festnahme eine gesonderte Terminsgebühr zugesprochen werden müsste (so aber offenbar Oehmichen, FD-StrafR 2018, 400418). Auch im Hinblick auf die ab dem 25.05.2019 in das deutsche Recht umzusetzende Regelung in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2016/1919 ist damit nicht absehbar, dass schon aus dem Gesichtspunkt der effektiven Durchsetzung eine entsprechende Ausweitung der Gebührentatbestände vorzunehmen wäre, wengleich es dem Gesetzgeber allerdings freistünde, eine solche zu beschließen. So aber verbleibt es bei dem bereits vorstehend dargelegten Grundsatz, dass auch ohne eine solche Ausweitung des Tatbestands der Terminsgebühr diese anwaltliche Tätigkeit nicht als unvergütet erbracht, sondern vielmehr als bereits durch die Verfahrensgebühr nach Nr. 6101 VV-RVG mitvergütet anzusehen ist.

ii. Diesem Verständnis des Anwendungsbereichs der Terminsgebühr nach Nr. 6102 VV-RVG steht schließlich auch nicht entgegen, dass dies zu unbilligen Härten für den beigeordneten Beistand im Auslieferungsverfahren führen würde (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 10.01.2018 – 6 Ausl A 195/17 - 110, juris Rn. 14 f., AGS 2018, 176). Für derartige Fälle ist vielmehr die Möglichkeit eines Ausgleichs nach § 51 Abs. 1 RVG vorgesehen, wonach eine zusätzliche Pauschgebühr zu bewilligen ist, wenn die gesetzlich bestimmte Gebühr wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache nicht zumutbar ist. Inwieweit diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, kann und braucht hier nicht festgestellt zu werden; es kann allerdings festgehalten werden, dass die Teilnahme des Beistands

allein an einer Anhörung des Verfolgten vor dem Amtsgericht jedenfalls für sich genommen die Zuerkennung einer Pauschgebühr nicht tragen kann, da dies vielmehr dem Regelfall des Gangs des Auslieferungsverfahrens entspricht und daher weder einen besonderen Umfang noch eine besondere Schwierigkeit der Sache begründet (vgl. auch OLG Köln, a.a.O.).

b. Zutreffend ist auch die Gebühr nach Nr. 6100 VV-RVG durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle von den beantragten Gebühren abgesetzt worden. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 6100 VV-RVG entsteht ausweislich der Überschrift dieses Unterabschnitts 1 und der Vorbemerkung 6.1.1. nur für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde in Verfahren nach den §§ 87 ff. IRG. Eine Verfahrensgebühr für das gerichtliche Auslieferungsverfahren entsteht dagegen lediglich, wie beantragt und zuerkannt, nach Nr. 6101 VV-RVG (siehe OLG Dresden, Beschluss vom 01.12.2017 – OLG Ausl 111/16, juris Rn. 16, JurBüro 2018, 70; Mayer, in: Gerold/Schmidt, 23. Aufl., 6101, 6102 VV-RVG Rn. 2; H. Schneider, in: Riedel/Sußbauer, 10. Aufl., 6101 VV-RVG Rn. 3).

4. Eine Kostenentscheidung ist gemäß § 56 Abs. 2 S. 2 und 3 RVG nicht veranlasst.

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Dr. Rohloff-Brockmann